

Vorlage zu TOP 8

der LKB-Vorstandssitzung am 25. April 2018

Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes

1. Entwicklungen auf der Bundesebene

Mit Schreiben vom 22.03.2018 haben das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den betroffenen Verbänden auf der Bundesebene und den Ländern den Referentenentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.04.2018 übermittelt (**Anlage 1**). Die LKB hat die Mitgliedseinrichtungen darüber am 23.03.2018 mit Rundschreiben informiert und um Hinweise für die Stellungnahme der DKG gebeten.

Die wesentlichen Inhalte des Referentenentwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Inhalt und Gliederung der Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann

- Der Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts umfasst mindestens 2.100 Stunden. Die Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der beruflichen Pflegeausbildung ist wie folgt geregelt:

Kompetenzbereich	erstes und zweites Ausbildungs- drittel	letztes Ausbildungs- drittel	Gesamt
I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten,	680 Std.	320 Std.	1.000 Std.

II. Kommunikation und Beratung person- und situationsbezogen gestalten.	200 Std.	80 Std.	280 Std.
III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.	200 Std.	100 Std.	300 Std.
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	80 Std.	80 Std.	160 Std.
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	100 Std.	60 Std.	160 Std.
VI. Stunden zur freien Verteilung	140 Std.	60 Std.	200 Std.

- Der Umfang der praktischen Ausbildung beträgt 2.500 Stunden. Die Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung ist folgendermaßen aufgeteilt:

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel		
I. Orientierungseinsatz		
	flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen		
1.	Stationäre Akutpflege	400 Std.
2.	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3.	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung		
	Pädiatrische Versorgung	120 Std.
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel		1.720 Std.

Letztes Ausbildungsdrittel		
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung		
1.	allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2.	bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3.	bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes		
1.	im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2.	für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3.	für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung		
1.	weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) <ul style="list-style-type: none"> • bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen • bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen 	80 Std.
2.	zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
Summe letztes Ausbildungsdrittel		780 Std.
Gesamtsumme		2.500 Std.

Die Stundenverteilung gilt für die Ausbildungsgänge aller drei beruflichen Pflegeausbildungen.

Der Unterricht und die praktische Ausbildung erfolgen aufeinander abgestimmt auf der Grundlage von Kooperationsverträgen, die zwischen der Pflegeschule, dem Träger der

praktischen Ausbildung sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu schließen sind.

Ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit sollen die Auszubildenden mindestens 80, maximal 120 Stunden in Nachtdienst absolvieren.

Praxisanleitung

- Der Umfang der Praxisanleitung beträgt mindestens 10 % der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.
- Für den Orientierungseinsatz, die Pflichteinsätze und den Vertiefungseinsatz müssen die Praxisanleiter:
 - mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Pflegefachfrau- oder Pflegefachmann oder
 - mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn oder AltenpflegerIn oder
 - mindestens fünf Jahre Berufserfahrung mit einem Berufsabschluss als Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn oder Altenpflegerin vor dem 01.01.2020 nachweisen.

Für alle weiteren Praxiseinsätze sind entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

- Praxisanleiter müssen eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden erworben haben.
- Darüber hinaus müssen von Praxisanleitern 24 Stunden jährliche Fortbildung mit berufspädagogischem Schwerpunkt absolviert werden.
- Alle Praxisanleiter, die am 31.12.2019 bereits eine Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der Altenpflege und nach § 2 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der Krankenpflege erworben haben, werden mit dieser Qualifikation gleichgestellt.

Praxisbegleitung

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die praktische Ausbildung die Praxisbegleitung in angemessenem Umfang sicher. Es soll mindestens ein Besuch je Orientierungseinsatz, Vertiefungseinsatz und Pflichteinsatz stattfinden.

Jahreszeugnisse

Am Ende eines Ausbildungsjahres ist durch die Pflegeschule für jeden Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss jeweils eine Note über die theoretische und die praktische Ausbildung ausweisen. Fehlzeiten sind auszuweisen.

Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungseinschätzungen des betreffenden Jahres festgelegt. Alle Einrichtungen, die an der Ausbildung beteiligt sind, erstellen eine Leistungseinschätzung über den praktischen Einsatz des Auszubildenden.

Zwischenprüfung

Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres erfolgt eine schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführte Zwischenprüfung, mit der der Ausbildungsstand ermittelt werden soll. Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung kann die Ausbildung fortgesetzt werden.

Ist das Ausbildungsziel gefährdet, verständigen sich Träger der Ausbildung, Pflegeschule und Auszubildender auf Maßnahmen zur Erreichung des Ausbildungsziels.

Staatliche Prüfung

Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung wird bei der Pflegeschule abgelegt; der praktische Teil der Prüfung wird dort durchgeführt, wo auch der Vertiefungseinsatz stattgefunden hat.

Der Prüfungsausschussvorsitzende legt – resultierend aus den Jahreszeugnissen - Vornoten fest. Die Vornoten werden jeweils mit einem Anteil von 25% berücksichtigt.

Außerdem wurden Festlegungen zur Gestaltung der Ausbildung im letzten Ausbildungsdrittel bei Ausübung des Wahlrechts zum Abschluss als Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn oder AltenpflegerIn getroffen. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der hochschulischen Ausbildung.

Leider gingen bei der LKB keine Hinweise aus den Kliniken zur Weiterleitung an die DKG ein. Ungeachtet dessen hat die Geschäftsstelle der LKB folgende Hinweise sowohl an die DKG als auch an das MASGF vorbehaltlich weiterer Ergänzungen per Mail versandt:

§ 4 Abs. 3: jährliche insbesondere berufspädagogische Weiterbildung der Praxisanleitung im Umfang von 24 Stunden

Die Geschäftsstelle der LKB erachtet die Verpflichtung der Praxisanleiter zur kontinuierlichen Weiterbildung als sinnvoll. Allerdings halten wir die Schwerpunktsetzung auf berufspädagogische Weiterbildungen nicht für zwingend erforderlich. Aus unserer Sicht sollte die Weiterbildung in pflegfachlicher Sicht hier ebenfalls und gleichrangig berücksichtigt werden. Angesichts der Tatsache, dass bspw. Lehrkräfte nur einer allgemeinen Pflicht zur Fort- und Weiterbildung unterliegen, ohne dass deren zeitlicher Umfang festgelegt ist, plädieren wir auch für eine Öffnung der starren Vorgabe von 24 Stunden je Jahr. Durch diese Vorgabe wird ggf. die Nutzung umfangreicherer Weiterbildungsmaßnahmen erschwert. Wenn zeitliche Vorgaben gemacht werden, sollten diese einen mehrjährigen Zeitraum umfassen, bspw. 40 Stunden in 2 Jahren oder 100 Stunden in 5 Jahren.

§ 6: Jahreszeugnisse

Die Geschäftsstelle der LKB begrüßt die Erstellung von Jahreszeugnissen. Allerdings wird in § 6 Abs. 1 festgelegt, dass in diesen Zeugnissen für jeden Bereich nur eine Note auszuweisen ist. Hier wäre eine ausführlichere Darstellung der Benotung wünschenswert. Die Möglichkeit der Ausweisung mehrerer Noten in dem Jahreszeugnis wird in der Begründung zu § 6 Abs. 1 explizit erwähnt. Zur Klarstellung sollte dies auch in die Regelung übernommen werden. Abs. 1 Satz 2 könnte wie folgt geändert werden: In dem Jahreszeugnis sind mehrere Noten auszuweisen, aus denen für jeden der beiden Bereiche eine Gesamtnote gebildet wird.

§ 14 Abs. 2: Einbeziehung der Vornoten

Die Geschäftsstelle der LKB befürwortet ausdrücklich die Einbeziehung der Vornoten in die Bildung der Abschlussnoten, hält aber deren Anteil mit nur 25% für zu gering. Aus unserer Sicht sollten die während der dreijährigen Ausbildungszeit erbrachten Leistungen im Interesse einer kontinuierlich auf hohem Niveau stattfindenden Ausbildung stärker ins Gewicht fallen. Wir regen hier an, den Anteil für die Berücksichtigung der Vornoten bei der Bildung der Prüfungsnote auf 50% zu erhöhen. Damit wird aus unserer Sicht der Stellenwert der Einzelleistungen während der staatlichen Prüfung auch weiterhin in ausreichendem Maße gewürdigt.

§ 31 Abs. 1: Praxisanleitung durch hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung

Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, bis zum 31.12.2027 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiter zuzulassen. Wir plädieren für eine Verlängerung dieser Übergangsfrist bis zum 31.12.2029 in Analogie zur Übergangsfrist für die Masterausbildung der Lehrkräfte nach § 9 Abs. 3 PflBG.

Beratungsziel:

Der Vorstand berät die von der Geschäftsstelle der LKB erarbeiteten Hinweise und beschließt bei Erfordernis weitere Ergänzungen.

2. Entwicklungen auf der Landesebene

Am 22.03.2018 fand das bereits in der letzten Vorstandssitzung avisierte Sondierungsgespräch mit der Projektgruppe Pflegeberufereformgesetz des MASGF statt. Seitens des MASGF waren Frau Lehmkuhl, die Leiterin dieser Projektgruppe, Frau Hummel-Gaatz und Frau Bach anwesend. Frau Bach ist Mitarbeiterin der Barmer und für die Dauer des Projektes an das Ministerium abgeordnet. Die LKB hat in diesem Gespräch alle in der letzten Vorstandssitzung beratenen Fragestellungen und Forderungen angesprochen. Zusätzlich wurde seitens der LKB auf die Investitionsfinanzierung der Pflegeschulen hingewiesen, für deren Sicherstellung die alleinige Verantwortung beim Land liegt. Dabei wurde eingefordert, dass die Investitionsfinanzierung der Pflegeschulen nicht zu Lasten der Investitionspauschale der Krankenhäuser erfolgen darf.

Im Nachgang zu diesem Gespräch hat die Geschäftsstelle das als **Anlage 2** beigefügte Schreiben an das MASGF übermittelt.

Am 10.04.2018 fand eine Informationsveranstaltung des MASGF zur Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes statt, an der neben nahezu allen Kranken- und Altenpflegeschulen und zahlreichen Vertretern der Krankenkassen auch die LKB teilnahm.

In einem einführenden Grußwort kündigte Frau Hartwig-Tiedt an, dass der Ausgleichsfonds für die Pflegeausbildung beim LASV in Cottbus (bisher für die Altenpflegeschulen zuständig) angesiedelt werden soll, während die fachliche Aufsicht der Pflegeschulen und die Prüfung der Geeignetheit der Träger der praktischen Ausbildung - wie bisher für die Krankenpflegeausbildung - durch das LAVG in Wünsdorf erfolgen soll. Die erforderliche Anschubfinanzierung für den Ausgleichsfonds sei seitens des Landes gesichert, die formalen Aufgabenüber-

tragungen würden in Kürze erfolgen. Ebenso sei eine zügige Anpassung der Schulanerkennungsverordnung beabsichtigt. Derzeit gibt es zwei Schulanerkennungsverordnungen: die Altenpflegeschulverordnung und die Gesundheitsberufeschulverordnung. Wie die Anpassung dieser Verordnungen erfolgen soll, blieb offen.

Im Anschluss erläuterte ein Vertreter des BMFSFJ die Inhalte des Pflegeberufegesetzes und das MASGF stellte die Arbeit der Projektgruppe vor. Im anschließenden World Cafe wurden die Themen Ausbildungsfinanzierung, Berufsbild Pflege, praktische Ausbildung und Pflegeschulen diskutiert.

Insgesamt wurde deutlich, dass der Prozess der Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes im Land Brandenburg stark von der Altenpflege geprägt wird und noch viele Unsicherheiten und auch Unkenntnis, insbesondere auch beim Thema der Finanzierung, bestehen. Auch existieren bei allen Akteuren sehr unterschiedliche Auffassungen zum Thema Individualbudgets vs. Pauschalbudgets.

Das MASGF kündigte an, zu den verschiedenen Themen Arbeitsgruppen bilden und auch einen Beirat einrichten zu wollen, der im Herbst dieses Jahres seine Arbeit aufnehmen soll. Im September 2018 sollen zudem regionale Netzwerktreffen unter Federführung der Projektgruppe des MASGF stattfinden. Die Netzwerktreffen sollen insbesondere den Trägern der praktischen Ausbildung die Möglichkeit bieten, Kooperationen mit anderen Einrichtungen der praktischen Ausbildung anzubahnen. Dazu sind folgende Termine geplant:

Potsdam	03.09.2018, 13:00 bis 16:00 Uhr
Cottbus	06.09.2018, 13:00 bis 16:00 Uhr
Eberswalde	11.09.2018, 13:00 bis 16:00 Uhr
Frankfurt (Oder)	13.09.2018, 13:00 bis 16:00 Uhr
Neuruppin	20.09.2018, 13:00 bis 16:00 Uhr.

Dem Vernehmen nach sollen diese Netzwerktreffen durch die Regionalbüros für Fachkräftesicherung organisatorisch betreut werden.

Ebenfalls am 10.04.2018 fand ein Treffen der LAG der Altenpflegeschulen im Land Brandenburg e.V. statt. Derzeit sind in der LAG alle Altenpflegeschulen des Landes organisiert. Die LAG plant jedoch, sich durch eine entsprechende Satzungsänderung auch für die Krankenpflegeschulen zu öffnen und künftig die Interessenvertretung der Pflegeschulen in Brandenburg wahrzunehmen.

Schließlich erfolgte am 16.04.2018 das mittlerweile dritte Treffen mit Vertretern der Verbände der Altenpflege und auch der Altenpflegeschulen. Nach einem allgemeinen Austausch über die Veranstaltung des MASGF am 10.04.2018 berichtete der Vertreter der LAG der Altenpflegeschulen von den Ergebnissen des Treffens der LAG-Mitglieder am 10.04.2018. Es seien 14 der 17 Altenpflegeschulen sowie 13 der 18 Krankenpflegeschulen anwesend gewesen. Es sei eine Satzungsänderung dahingehend vorbereitet worden, dass die LAG künftig unter der Bezeichnung „Pflegeschulbund“ die Interessenvertretung der Pflegeschulen im Rahmen des Pflegeberufgesetzes wahrnehmen wolle, vor allem im Rahmen der Verhandlungen der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30 PflBG. Mitglied im Pflegeschulbund könne jede im Land Brandenburg tätige Pflegeschule, mithin auch jede Krankenpflegeschule, werden. Darüber hinaus können im Wege der Einzelmitgliedschaft und auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung andere juristische und natürliche Personen passive Mitglieder werden. Die Satzungsänderung solle im Mai beschlossen werden. Nach Auskunft des anwesenden Vertreters der LAG werde sich der Pflegeschulbund auf die Interessenvertretung in Fragen der Finanzierung beschränken. Die Interessenvertretung in fachlichen, insbesondere curricularen Fragen solle der Landesverband Brandenburg des BLGS (Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.) übernehmen. Dort sind – dem Register der Interessenvertretungen in Brandenburg zufolge – derzeit 12 Schulen und 20 Einzelmitglieder organisiert.

Im Zusammenhang mit der Beratung zur künftigen Finanzierung der Ausbildung stellte sich auch die Frage nach Vorschlägen für den neutralen Vorsitzenden der Schiedsstelle nach § 36 PflBG. Das nächste Treffen mit den Vertretern der Verbände der Altenpflege wird voraussichtlich am 20.07.2018 stattfinden. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die auf der Bundesebene zu erarbeitende Finanzierungsverordnung vorliegt, soll diese beraten werden.

3. Weiteres Vorgehen

Der Vorstand der LKB hat in der Sitzung am 28.02.2018 beschlossen, dass die LKB den Krankenpflegeschulen in Trägerschaft der Krankenhäuser die Interessenvertretung im Rahmen der Verhandlung der Pauschalbudgets nach § 30 PflBG anbieten soll. Dabei sind jedoch nunmehr die aktuellen Entwicklungen auf Landesebene, insbesondere die Umstrukturierung der LAG zu einer Interessenvertretung aller Pflegeschulen im Land Brandenburg, zu berücksichtigen. Da der LKB jedoch noch keine näheren Informationen zur künftigen Arbeit des Pflegeschulbundes vorliegen, hat die Geschäftsstelle in Kenntnis dieser Entwicklungen

zunächst ein Treffen mit dem jetzigen Vorstand der LAG, Herrn Dr. Franzen (Abteilung Sekundarbildung bei der Hoffbauer Bildung gGmbH), am 02.05.2018 vereinbart. Ziel dieses Gespräches ist u.a. ein erster Informationsaustausch. Über das weitere Procedere mit Blick auf die gewünschte Interessenvertretung der Krankenpflegesschulen durch die LKB gilt es dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Gesprächs in einer der kommenden Vorstandssitzungen zeitnah zu befinden.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Geschäftsstelle die Organisation eines Erfahrungsaustauschs mit den Schulleitern der jetzigen Krankenpflegesschulen, die integraler Teil eines Krankenhauses oder Tochterunternehmen eines oder mehrerer Krankenhäuser sind (Krankenpflegesschulen in Trägerschaft der Krankenhäuser) und Vertretern aller Krankenhausträger mit Beteiligung an einer Krankenpflegeschule zum weiteren Vorgehen sinnvoll. In Abhängigkeit der Ergebnisse dieses Austauschs könnte im Weiteren eine LKB-interne Arbeitsgruppe zur Schulung der jetzigen Krankenpflegesschulen in Fragen der Finanzierung und zur Vorbereitung der Verhandlung der Schulbudgets gebildet werden.

Die Geschäftsstelle wird auch die Mitglieder über die aktuellen Entwicklungen auf Landesebene zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes per Rundschreiben informieren.

Beratungsziel

1. Der Vorstand diskutiert und beschließt das von der Geschäftsstelle der LKB vorgeschlagene Vorgehen zu.
2. Der Vorstand wird um Vorschläge für den neutralen Vorsitzenden der Schiedsstelle nach § 36 PfBG gebeten.